



Ausführungsbestimmungen zur privatärztlichen Tätigkeit am Zentrum für Zahnmedizin (ZMZ) der Universität Zürich

(vom 18.08.2020)¹

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 62 Personalverordnung vom 29. September 2014 und §§ 7 - 12 der Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich vom 28. Juni 2010,

beschliesst:

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem einheitlichen Vollzug der Zuweisung (Überweisung) von Patientinnen und Patienten an Privatpraxen in den Räumlichkeiten des ZMZ, der Patienteninformation und der persönlichen Leistungserbringung im Rahmen der privatärztlichen Tätigkeit am ZMZ.

² Sie führen die Anrechenbarkeit von Leistungen und die Abgabepflicht der Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Patientinnen und Patienten am ZMZ auf eigene Rechnung und im eigenen Namen in ihrer Privatpraxis behandeln, näher aus.

[³ Die Zusammenarbeit zwischen dem ZMZ und der Klinik für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie des Universitätsspitals (MKG-USZ) regelt der «Vertrag zwischen der UZH und dem USZ betreffend Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Zahnmedizin (ZMZ) und dem Universitätsspital (USZ) im Bereich Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG)» in der jeweils geltenden Fassung (Stand 27.11.2015). Er bleibt von diesen Richtlinien unberührt.]

§ 2. Grundsätze der Zuweisung an das ZMZ

¹ Jede Zuweisung an eine Privatpraxis am ZMZ erfordert einen nachvollziehbar dokumentierten Zuweisungsweg.

² Eine Zuweisung an eine Privatpraxis des ZMZ erfordert überdies die Zustimmung der Patientin oder des Patienten und setzt voraus, dass die für den Behandlungswechsel zugrundeliegenden Informationen in verständlicher Form und dem Einzelfall angemessen erfolgten. Bei Unklarheiten hierzu besteht die Pflicht zur Rückfrage bei der zuweisenden Stelle.



³ Die Zuweisung erfolgt mittels eines von der zuweisenden Stelle und der Patientin oder dem Patienten unterzeichneten Überweisungsformulars. Dies gilt auch für die Weiterüberweisungen gemäss § 3 Abs. 2 und 3.

§ 3. Arten von Zuweisungen an Privatpraxen des ZZM

¹ Die privatärztliche Tätigkeit am ZZM erfolgt aufgrund

- a. einer externen Zuweisung an die Privatpraxis,
- b. einer fachlich bedingten Zuweisung an eine Spezialistin oder einen Spezialisten innerhalb des ZZM, wenn ein Behandlungsvorgang die spezifisch erforderlichen Kompetenzen von Studierenden oder von behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten überschreitet,
- c. der Anmeldung der Patientin oder des Patienten an eine Privatpraxis (Patientenwunsch).

² Die Zuweisung durch die vorbehandelnde Zahnärztin oder den vorbehandelnden Zahnarzt am ZZM an die eigene Privatpraxis ist grundsätzlich nicht statthaft. Falls eine Patientin oder ein Patient die Behandlung in der Privatpraxis des vorbehandelnden Zahnarztes oder der vorbehandelnden Zahnärztin wünscht, ist die diensthabende Zahnärztin (Triageärztin) oder der diensthabende Zahnarzt (Triagearzt) im Tagdienst im Rahmen der Patientenberatung beizuziehen. In jedem Fall gilt das Vieraugenprinzip.

³ Befristete Zuweisungen an Privatpraxen des ZZM erfolgen insbesondere aus fachlichen Gründen im Sinne von Abs. 1 lit. b (z.B. Setzen eines Implantats, chirurgische Eingriffe, Wurzelkanalrevisionen etc.). Auch für befristete Zuweisungen gilt Abs. 2.

§ 4. Anforderungen an das Überweisungsformular, an die Überweisung

¹ Bei der externen Zuweisung ist die übernehmende Privatpraktikerin oder der übernehmende Privatpraktiker auf dem Überweisungsformular zu vermerken. Fehlt diese Angabe, ist der Status spätestens bei Terminvereinbarung durch das ZZM unter Zustimmung der Patientin oder des Patienten zu bestimmen und am Termin selbst, schriftlich zu bestätigen.

² Die fachlich bedingte Zuweisung in die Privatpraxis im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ist durch die diensthabende Zahnärztin (Triageärztin) oder durch den diensthabenden Zahnarzt im Tagdienst (Triagearzt) und durch eine weitere Zahnärztin oder durch einen weiteren Zahnarzt, die oder der nicht mit der privatärztlichen Behandlung befasst ist, zu unterzeichnen. In den Fällen von § 3 Abs. 2 unterzeichnet die beigezogene Zahnärztin oder der beigezogene Zahnarzt zusammen mit der vorbehandelnden Zahnärztin oder dem vorbehandelnden Zahnarzt.



³ Aus dem Überweisungsformular muss klar hervorgehen, ob eine Zuweisung in eine Privatpraxis des ZZM permanent sein soll, oder ob sie für bestimmte Behandlungen, Behandlungsschritte oder für einen beschränkten Zeitraum erfolgt.

⁴ Zuweisungen aus der Privatpraxis an das ZZM unterliegen sinngemäss der Formularpflicht gemäss Abs. 3 wie Zuweisungen in eine Privatpraxis. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

⁵ Überweisungsformulare sind Bestandteil der Krankenakte der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes. Die Patientin oder der Patient erhält bei Ausstellung eine Kopie des unterzeichneten Formulars.

§ 5. Persönliche Leistungserbringung und Notfallbehandlungen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Privatpraxen am ZZM sind verpflichtet, die Behandlung samt Kontrolle und Nachsorge der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten persönlich zu leisten. Davon unbenommen bleiben die für die jeweilige zahnärztliche Behandlung notwendigen Assistenzen.

² Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber regeln bei Abwesenheiten ihre Stellvertretungen im Sinne von § 9 Abs. 3 V-ZZM zur vorübergehenden Behandlung ihrer Privatpatientinnen und Privatpatienten grundsätzlich unter sich. Dies gilt auch für allfällige Garantieleistungen.

³ Die zahnärztlichen Leistungen der Stellvertretung gemäss § 5 Abs. 2 erfolgen innerhalb der privatärztlichen Behandlungszeit.

⁴ Handelt es sich um einen medizinischen oder zahnmedizinischen Notfall und steht keine Stellvertretung im Sinne von § 5 Abs. 2 zur Verfügung, kann das ZZM vorübergehende Behandlungen von Privatpatientinnen und Privatpatienten übernehmen. Die Abgeltung dieser Behandlungen richtet sich nach § 6 Abs. 3 und 4.

§ 6. Anrechenbarkeit der Leistungen und Honorarabgabe

¹ Die Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit am ZZM unterliegen der Honorarabgabe gemäss §§ 10 – 12 Verordnung über das Zentrum für Zahnmedizin.

² Supervision, studentische Ausbildungstätigkeiten oder postgraduale Weiterbildung einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers am ZZM gelten nicht als anrechenbare Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit.

³ Die medizinischen oder zahnmedizinischen Notfallbehandlungen, welche mit eigenen Abrechnungspositionen verrechnet werden können und nicht Garantieleistungen sind, werden als zahnärztliche Leistungen des ZZM erbracht und der Privatpatientin oder dem Privatpatienten vollumfänglich in Rechnung gestellt.



⁴ In den übrigen Fällen sind die gestützt auf § 5 Abs. 4 erbrachten zahnärztlichen Leistungen des ZZM von der behandelnden Privatpraktikerin oder dem Privatpraktiker gegenüber dem ZZM abzugelten. Die Abgeltung erfolgt mit einer Zeitpauschale aufgrund der Tarifposition 4.0250, d.h. pro 5 Minuten CHF 31.10 (CHF 373 pro Stunde).

§ 7. Pflichten bei Aufgabe der Privatpraxis: Übergabe der Patienten und Abschluss der Privatpraxistätigkeit

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Privatpraxis am ZZM orientiert die Privatpatientin und den Privatpatienten über die Beendigung der Tätigkeit in der Privatpraxis. Eine Kopie des Informationsschreibens wird in der Krankenakte abgelegt.

² Falls die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber eine eigene Praxis ausserhalb des ZZM eröffnet, kann sie oder er eine Kopie der Krankenakte mit Zustimmung der Patientin oder des Patienten mitnehmen. Das Original der Krankenakte verbleibt am Zentrum für Zahnmedizin. Es darf nur im Zusammenhang mit Dokumentationspflichten und als Beleg für die erfolgte zahnärztliche Behandlung verwendet werden

³ Das ZZM behält sich vor, allfällige Haftungsansprüche von ehemaligen Privatpatientinnen und Privatpatienten abzuweisen und sie an die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die für die zahnärztliche Behandlung in der ehemaligen Privatpraxis im ZZM verantwortlich waren, zu verweisen.

¹ ULB 2020-429, in Kraft ab 01. Sept. 2020.